

**Verordnung
der Bürgermeisterin der Gemeinde Reuthe Reuthe
betreffend der vorübergehenden Aufhebung der Verordnung vom 28.09.2011 sowie
Erklärung eines Teilstückes Gemeindestraße V1 zur Einbahnstraße von Donnerstag
30.05.2024 bis Sonntag, 02.06.2024, jeweils von 10:00 – 21:00 Uhr für die Kermes, ATIB
Reuthe**

Gemäß § 43 StVO idgF verordnet die Bürgermeisterin der Gemeinde Reuthe in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c StVO 1960 idgF, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 idgF.:

§ 1

Das Teilstück der Gemeindestraße V 1 ab der Kreuzung L 200, Haus Hof Nr. 162 (ATIB) bis Haus Baien Nr. 21 (Moos) wird im Zeitraum vom Donnerstag, 30.05.2024 bis Sonntag, 02.06.2024, jeweils von 10.00 – 21.00 Uhr, für den gesamten Verkehr zur Einbahnstraße mit vorgeschriebener Fahrtrichtung von Haus Hof Nr. 162 bis Haus Baien 21 erklärt.

Ausgenommen von der Sperre sind: a) Einsatzfahrzeuge

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF mit der Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 53 Z. 10 StVO 1960 idgF „Einbahnstraße“ und gemäß § 52 Z. 2 „Einfahrt verboten“ in Kraft.

Der angeschlossene Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Von Donnerstag, 30.05.2024 bis Sonntag, 11. 02.06.2024, jeweils von 10.00 – 21.00 Uhr, wird die Halten- und Parkverbotsregelung laut Verordnung vom 28.09.2011 aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit der Entfernung des Verbotsszeichens „Halten und Parken verboten“ in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Bianca Moosbrugger - Petter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Reuthe Vorderreuthe 139 6870 Reuthe E-mail: gemeindeamt@reuthe.cnv.at überprüft werden.

